



Mehrwertsteuer-Erhöhung – Auswirkung auf die Preisanschrift von Waren und Dienstleistungen

Am 1. Januar 2011 tritt die Mehrwertsteuer-Erhöhung in Kraft. Gemäss der Preisbekanntgabe-Verordnung muss der tatsächlich zu bezahlende Preis von Waren und Dienstleistungen für die Konsumenten klar ersichtlich sein. Was müssen Anbieter dabei beachten?

Gemäss der Verordnung haben die Anbieter drei Monate Zeit, die Preisanschrift anzupassen. Im Sinne der Transparenz und der Preisklarheit, sind die Konsumenten während dieser Frist mit einem gut sichtbaren Hinweis darüber zu informieren, dass im angegebenen Preis die Steuer-satzänderung noch nicht berücksichtigt ist.

Falls für 2011 bereits publizierte Preiskataloge noch die alten MwSt-Sätze enthalten, sind die Konsumenten auf sichtbare Weise mittels Aufkleber oder Prospektbeilage darüber zu informieren, dass die in den Preisen enthaltene MwSt nicht mehr aktuell ist. Die Kontrollen über die korrekte Preisanschrift am Verkaufsort und in der Werbung sind den kantonalen Gewerbe-polizeinstellen übertragen. Dort können auch Auskünfte eingeholt werden. Die kantonalen Vollzugsstellen können bei Widerhandlungen Verzeigungen vornehmen. Die Preisbekanntgabe-Verordnung lässt Bussen bis zur Höhe von Fr. 20'000 zu.

(Quelle: Seco)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.